



**Merkblatt für Faschingswägen
zum Faschingsumzug am 11. Februar 2024 mit Routenplan**

Sehr geehrte Umzugsteilnehmer,
liebe Faschingsfreunde,

bei uns und sicher auch bei Euch laufen die Vorbereitungen für den Faschingsumzug am Faschingssonntag, den 11.02.2024 auf Hochtouren.

Damit die Gaudi auch Gaudi bleibt, sind einige Regeln zu beachten. Diese haben wir in diesem Merkblatt für Euch zusammengefasst.

Die Fahrer der Fahrzeuge tragen besondere Verantwortung und sollten sich dessen bewusst sein.
Bitte beachtet das absolute Alkoholverbot bis nach dem Umzug.
Und bitte teilt es Eurer Versicherung mit, wenn Ihr mit einem Fahrzeug zum Umzug kommt.

Das Konfettiverbot der Gemeinde Waidhofen ist strikt einzuhalten. Lasst die Papierschnipsel doch bitte zu Hause und auch alles andere, was zur Straßen- und Gartenverschmutzung beitragen würde. Ihr erspart Euch und uns viel Ärger, da bei verschmutzten Grundstücken der Verursacher die kompletten Reinigungskosten übernehmen muss.

Auch bitten wir Euch im Bedarfsfall die aufgestellten Toilettenwägen/Dixis zu benutzen und nicht der Fraktion der „Wildbiesler“ beizutreten. Wir denken, es versteht sich von selbst, dass keiner der Anwohner begeistert ist, wenn sein Garten als öffentliche Toilette zweckentfremdet wird.

Wir freuen uns auf fröhliche und ausgelassene Stunden mit Euch!

Es grüßt mit einem dreifach kräftigen „Paartali – Paartalau“

Eure Faschingsgesellschaft „Paartal-Au“ Waidhofen e.V.



**Faschingsgesellschaft
Paartal-Au Waidhofen e.V.**

Merkblatt Faschingswägen für die Teilnahme am Faschingsumzug in Waidhofen am Sonntag, den 11. Februar 2024

1. Die Verkehrssicherung und Verkehrslenkung erfolgt durch die Polizei bzw. durch die Freiwillige Feuerwehr. Deren Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten
2. Personenbeförderung auf Ladeflächen von LKW bzw. landwirtschaftlichen Fahrzeugen
 - 2.1. Bei den An- und Abfahrten zum Umzug ist bei wesentlichen Veränderungen der Fahrzeuge, insbesondere der gesetzlichen Grenzen bzgl. Höhe (4,00 m), Breite (2,55 m) und Länge (lt. gesetzl. Abmaß) ein Gutachten eines amtlich anerkannten Gutachters erforderlich. Das Gutachten ist für jedes betreffende Fahrzeug mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen. Ob im jeweiligen Fall ein Gutachten erforderlich ist, ist mit der örtlichen TÜV-Stelle zu besprechen.
 - 2.2. Für jedes Fahrzeug muss eine verantwortliche Aufsichtsperson bestellt sein, die bei der Wagenabnahme namentlich gemeldet werden muss.
Für die Fahrer besteht **absolutes Alkoholverbot**.
 - 2.3. Die Höchstzahl der Teilnehmer darf nur so viel betragen, dass das zugelassene Gesamtgewicht des Fahrzeugs nicht überschritten wird.
 - 2.4. Das Fahrzeug muss verkehrs- und betriebssicher sein und den besonderen Anforderungen der Veranstaltung entsprechen.
 - 2.5. Das Fahrzeug muss zugelassen sein und damit den Bestimmungen der StVZO und des KFZ-Steuergesetzes entsprechen. Eine Haftpflichtversicherung muss bestehen.
 - 2.6. Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind (zul. Gesamtgewicht, zul. Hinterachslast, zul. Anhängelast und zul. Stützlast sind zu beachten). Anhänger zur Personenbeförderung hinter Rasenmähertraktoren und Quads sind nicht zulässig.
 - 2.7. Bei An- und Abfahrten zum Umzug sind bei den Fahrzeugen ausnahmslos die lichttechnischen Einrichtungen vorne und hinten, sowie die Fahrtrichtungsanzeiger von An- und Umbauten freizuhalten.
 - 2.8. Bei Zu- und Abfahrten dürfen sich auf den Ladeflächen keine Personen befinden.
Geschwindigkeit max. 25 km/h.
 - 2.9. Landwirtschaftliche Fahrzeuge müssen die Teilnahme am Umzug ihrer Haftpflichtversicherung melden. Daraus entstehen keine zusätzlichen Kosten.



Faschingsgesellschaft Paartal-Au Waidhofen e.V.

- 2.10. Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne Unfallverhütungsvorschriften (ausreichend hoch und stark, um ein Durchrutschen von Personen zu verhindern) ausgerüstet sein.
 - 2.10.1. Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe von 1000 mm einzuhalten.
 - 2.10.2. Beim Mitführen sitzender Personen ist eine Mindesthöhe von 800 mm einzuhalten.
 - 2.10.3. Ein- und Ausstieg sollten möglichst hinten (bezogen auf die Fahrtrichtung) angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.
- 2.11. Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.
- 2.12. Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.
- 2.13. Aufbauten dürfen nur so hoch sein, dass keine Gefährdung durch Stromleitungen etc. besteht
- 2.14. Aufbauten dürfen weder die Sicht noch die Lenkfähigkeit des Fahrzeugführers beeinträchtigen.
- 2.15. Jeder Fahrzeuglenker benötigt einen entsprechenden Führerschein.
- 2.16. **Absolutes Alkoholverbot für Fahrzeuglenker!** Vorsicht - Kinder auf der Straße!
- 2.17. Das Mitführen und/oder Zünden von Feuerwerkskörpern oder anderer gefährdenden Gegenständen ist verboten.
- 2.18. Das Werfen von Konfetti, Glasflaschen und Gegenständen, die ein Verletzungsrisiko bedeuten, ist verboten.
- 2.19. Die Notdurft ist ausschließlich in den dafür vorgesehenen Toilettenwägen/-kabinen zu verrichten.



**Faschingsgesellschaft
Paartal-Au Waidhofen e.V.**

2.20. Bereits im Vorfeld der Veranstaltung stark angetrunkene Teilnehmer werden von der Veranstaltung ausgeschlossen.

2.21. Lautsprecher und Musikanlagen dürfen nur 1 Stunde vor dem Umzug, während des Umzugs und längstens 1 Stunde nach Umzugsende in Betrieb gesetzt werden (jedoch nicht während der An- bzw. Abfahrten) und dürfen eine Lautstärke von max. 95 dB nicht überschreiten. Aufforderungen der Umzugsleitung, von Ordnern oder Polizeibeamten, die Lautstärke zu senken, ist Folge zu leisten.

3. Verhalten bei Unfall

Meldungen nehmen alle Ordner, Zugbegleiter, Feuerwehr, Rotkreuzmitglieder und Vorstandsmitglieder entgegen.

4. Anfahrt und Parken

Bei Anfahrt über die B 300 in die Lindenstraße und dann in die Gröbener Straße.

Wendepunkt am Kreisverkehr beim Sporthelm.

Anfahrt über Wangen bzw. Haid am Rain, Laag.

Aufstellung des Faschingswägen in der Gröbener Straße. Dort Anmeldung, Abnahme, Registrierung und Einweisung.

Kein Parken auf der B 300.

5. Mobiles Veranstaltungsbüro in der Gröbener Straße:

Bitte bis spätestens 12.00 Uhr anwesend sein, damit ein reibungsloser Ablauf garantiert ist. Bei Ankunft zuerst Wagen in der Gröbener Straße aufstellen und dann zur Anmeldung ins Veranstaltungsbüro kommen. Es werden anschließend noch Bonbons verteilt.

Bei Beschwerden über unangemessenes Verhalten behält sich der Veranstalter vor, den Teilnehmer von der Veranstaltung auszuschließen.

Schadensersatzansprüche bei Nichtbeachtung der allgemeinen Vorgaben werden beim Verantwortlichen geltend gemacht!